

Energienachweis
(Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)

EN-BE

Gemeinde: Parz.-Nr.: Geb.-Nr.:
 Bauvorhaben: EGID:

Art des Vorhabens: Neubau Anbau Umbau Umnutzung

Bauherrschaft:
(Name, Adresse, Tel.)

Vertretung:
(Name, Adresse, Tel.)

Beurteilung der Nachweise durch die Behörde	Deckung des Wärmebedarfs	Gebäudehülle	Heizungs- und Warmwasseranlagen	Lüftungstechnische Anlagen	Kühlung und Befeuchtung	Spezielle Bauten und Anlagen
Vollständigkeit						
Nachweis notwendig (wenn Ja:)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
MINERGIE-Label	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis nachliefern (falls kein Nachweis notwendig: Bereich abgeschlossen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheid (siehe auch Vermerke Seite 4)						
Ohne Vorbehalt/Auflagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit Vorbehalt/Auflagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückweisung: Datum: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorbehalte						
Sachbearbeitung						
Ausführungskontrolle						
Durchgeführt (Bericht Ausführungskontrolle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereich abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit mit der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.						

Angaben zum Projekt:
 Wärmedämmung: Minergie Systemnachweis Einzelbauteilnachweis
 Heizungsart: _____
 Standardlöskombination: _____
 Lösung für mindestens 50% erneuerbare Energie für das Warmwasser: _____

Bestandteile des Projekt-Nachweises	Notwendig		Formular liegt bei	Hinweise
	ja	nein		
MINERGIE-Label Vorlage provisorisches MINERGIE-Zertifikat (Nachweise EN-101 bis EN-110 entfallen)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	0 →
Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes Nachweis gewichteter Energiebedarf Kein Neubau, kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-101a <input type="checkbox"/> EN-101b	1 →
Gebäudehülle Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Systemnachweis Wärmedämmung Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-102a <input type="checkbox"/> EN-102b	2a → 2b →
Heizungs- und Warmwasseranlagen Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen Neubau Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-103	3 →
Lüftungstechnische Anlagen Nachweis Lüftungstechnische Anlagen Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-105	4 →
Kühlung und Befeuchtung Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung Nicht betroffen, kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-110	5 →
Spezielle Bauten und Anlagen Nachweis Kühlräume Nachweis Gewächshäuser Nachweis Traglufthallen Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen Nachweis Heizung im Freien Nachweis Freiluftbäder Nachweis Beleuchtung Nachweis Lüftung/Klimatisierung Nachweis Gebäudeautomation Nachweis Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude Keine «speziellen Bauten und Anlagen», kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-112 <input type="checkbox"/> EN-131 <input type="checkbox"/> EN-132 <input type="checkbox"/> EN-133 <input type="checkbox"/> EN-134 <input type="checkbox"/> EN-135 <input type="checkbox"/> EN-111 <input type="checkbox"/> EN-136 <input type="checkbox"/> EN-141 <input type="checkbox"/> EN-130	6 → 7 → 8 → 9 → 10 → 11 → 12 → 13 → 14 → 16 →

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

Bauherrschaft oder Vertretung:

Gesamtprojektverantwortung:

Name:

Adresse:

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise und Erklärungen

→ 0	Nachweis MINERGIE-Label <p>Die Nachweise EN-101 bis EN-110 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Die gesetzlichen Anforderungen im Systemnachweis nach SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009, insbesondere der Grenzwert des gewichteten Energiebedarfs müssen erfüllt werden. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der vollständige MINERGIE-Antrag anstelle des EMN, gleichzeitig mit dem Baugesuch an die Baubewilligungsbehörde einzureichen. Der MINERGIE-Antrag wird durch die Baubehörde an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.</p> <p>MINERGIE® Zertifizierungsstelle Kanton Bern Optingenstrasse 54, 3000 Bern 25</p> <p>Nach der Kontrolle des MINERGIE-Antrags durch die Zertifizierungsstelle erhält die Baubewilligungsbehörde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen.</p>	siehe:
→ 1	Nachweis Deckung des Wärmebedarfes <p>Der Nachweis für die Gebäudekategorien I und II gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009, kann durch die Wahl einer Standardlösungskombination oder wie bei allen anderen Gebäudekategorien durch eine Berechnung des gewichteten Energiebedarfs erbracht werden. Neubauten sind von den Anforderungen befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 Quadratmeter oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 Quadratmeter beträgt.</p>	KEnV Art. 30-32
→ 2a	Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung <p>Gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen.</p>	KEnV Art. 14-19
→ 2b	Systemnachweis Wärmedämmung <p>Gemäss Norm SIA 380/1, Ausgabe 2009. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder der Umnutzung betroffen sind.</p>	KEnV Art. 14-19
→ 3	Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen <p>Wärmebedarf: Der Nachweis ist für alle Neubauten, Neuinstallationen und die von einer Erneuerung betroffenen Anlagenteile zu erbringen. Es gelten die massgebenden Daten der Klimastation Bern Liebfeld und für Höhenlagen ab 800 m.ü.M. die der Station Adelboden.</p> <p>Brauchwarmwasser: Für Neubauten der Gebäudekategorien I, II, IV, VI, VIII, XI und XII gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009, und Gebäude mit grossem Warmwasserverbrauch ist im Hauptformular EN-BE das gewählte System anzugeben.</p>	KEnV Art. 30-32 KEnV Art. 21
→ 4/5	Nachweis Lüftungstechnische Anlagen/Kühlung und/oder Befeuchtung <p>Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.</p>	KEnV Art. 24-26/27
→ 6/7/8	Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen <p>Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-103) anzubringen.</p>	KEnV Art. 18/19
→ 9	Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen <p>Der Nachweis ist zu erbringen für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile bei Elektrizitätserzeugungsanlagen.</p>	KEnG Art. 45-47
→ 10/11	Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder <p>Der Nachweis ist für alle neuen, ersetzten und von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile sowie bei einem Ersatz der Wärmeerzeugung zu erbringen.</p>	KEnG Art. 48/49
→ 12	Nachweis Elektrische Energie, SIA 380/4, Beleuchtung <p>Wird der Nachweis erbracht, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung eingehalten wird, kann auf den Nachweis verzichtet werden.</p>	KEnV Art. 28
→ 13	Nachweis Elektrische Energie, SIA 380/4, Lüftung/Klimatisierung <p>Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Grenzwert der spezifischen Leistung für die Lüftung eingehalten wird, kann auf den Nachweis verzichtet werden.</p>	KEnV Art. 28
→ 14	Nachweis Gebäudeautomation <p>Der Nachweis ist für alle Neubauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2009, mit mindestens 5000 m² Energiebezugsfläche zu erbringen.</p>	KEnV Art. 28a
→ 16	Nachweis Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude <p>Der Nachweis muss für alle Neubauten oder Wohneinheiten erbracht werden, die nur zeitweise belegt sein werden. Dies gilt auch bei einer Gesamterneuerung eines Heizsystems solcher Gebäude.</p>	KEnV Art. 29

Hinweise

Die Baubewilligungsbehörde kann, auf begründetes Gesuch hin, mit der Baubewilligung verfügen, dass **Angaben zur Haustechnik** (EN-105 ff.) erst vor Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) zur Genehmigung vorgelegt werden müssen (Art. 44 Abs. 1 BauG).

Wer sich bei einem Bauvorhaben auf **Befreiungstatbestände** (Art. 17 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 und Art. 35 bis 39 KEnV) beruft, hat im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass diese erfüllt sind (Art. 62 KEnV).

Gesuche um Erleichterungen nach Artikel 17 Absatz 1 KEnV sind zu begründen. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Gesuche (Art. 63 KEnV).

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) entscheidet gemäss Artikel 64 KEnV, auf begründetes Gesuch hin, über **Ausnahmen**

- a) von den Vorschriften über die Energienutzung gemäss Artikel 36 KEnG,
- b) von der Anpassungspflicht für Baudenkmäler gemäss Artikel 38 KEnG und
- c) für Heizungen im Freien gemäss Artikel 48 Absatz 2 KEnG.

Vermerke der Bewilligungsbehörden